

Benutzungsordnung für die Schulhöfe des Schulzentrums Lägen Diek, Emlichheim

Der Rat der Samtgemeinde Emlichheim hat aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 05.11.2008 folgende Benutzungsordnung für die Schulhöfe des Schulzentrums Lägen Diek, Emlichheim, beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Zweckbestimmung

Die Samtgemeinde Emlichheim stellt ihren Einwohnern die Schulhöfe des Schulzentrums Lägen Diek, Emlichheim, außerhalb der Unterrichtszeiten als Spiel- und Bolzplätze zur Verfügung.

Die Schulhöfe dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von der genannten Zweckbestimmung abweichende Nutzung bzw. über den zeitlichen Rahmen hinausgehende Nutzung bedarf der Einwilligung der Samtgemeinde Emlichheim.

Die Geräteausstattung der Schulhöfe entspricht dem Alter der am Schulzentrum zu beschulenden Kinder.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Schulhöfe des Schulzentrums Lägen Diek, Emlichheim. Die genaue räumliche Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

§ 3 Personenkreis

Die Benutzung von Schulhöfen außerhalb der offiziellen Schulzeiten der jeweiligen Schule ist Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren gestattet.

§ 4 Nutzung

Schulhöfe einschließlich benutzbarer und als Schulhof ausgewiesener Grünflächen dürfen in der Regel außerhalb der schulischen Nutzungszeiten als Spielplätze, Bolzplätze, oder bei entsprechender Eignung teilweise als Spielplätze und teilweise als Bolzplätze genutzt werden.

1. Auf den Schulhöfen sind Ballspiele, Rollschuhlaufen, Inline-Skating, falls möglich Tischtennis und Basketballspielen, Radfahren und die sachgerechte Nutzung vorhandener Spielgeräte zulässig. Fußballspiele sind nur auf den vorhandenen Bolzplätzen erlaubt.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass keine Schäden und Gefahren für andere entstehen. Das Gelände ist sauber zu halten. Abfall darf nur in den dafür vorgesehenen Behältern deponiert werden. Wer das Gelände verunreinigt, ist zur sofortigen Säuberung verpflichtet.
3. Es ist nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände mit sich zu führen sowie alkoholische Getränke mitzubringen und auf dem Schulgelände zu genießen. Das Mitführen von Hunden ist nicht gestattet.
4. Die Benutzung des Schulgeländes zu privaten Zwecken (Abhalten von Feiern pp.) ist unzulässig.
5. Das Befahren mit Motorfahrzeugen ist generell nicht gestattet. Ausgenommen davon ist das Befahren der Schulgelände mit Rettungsfahrzeugen, Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr oder Behindertentaxis/-transportern zum Transport von Verletzten oder Behinderter sowie das Halten zur Be- und Entladung schweren Gerätes und bei großen Lieferungen sowie das Befahren der als Parkfläche gekennzeichneten Flächen einschließlich der Zuwegungen zu diesen Flächen.
6. Das Parken auf dem Schulgelände ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist das Parken auf den als Parkflächen gekennzeichneten Flächen. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Schulträger bzw. die Schulleitung.

§ 5

Benutzungszeiten

Die Schulhöfe stehen, soweit nicht anders bestimmt, wie folgt zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung:

- montags bis freitags nach Unterrichtsschluss bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung,
- an den Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien von 10.00 bis 19.00 Uhr, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dämmerung,

Bei missbräuchlicher Benutzung oder aus betrieblichen oder personellen Gründen (z.B. Sicherheit der Benutzer bzw. der Gebäude und Ausrüstungsgegenständen) ist eine Schließung insgesamt, in Teilen oder befristet durch die Samtgemeinde Emlichheim bzw. durch die Schulleitung möglich. Außerhalb der in § 4 genannten Zeiten dürfen die Schulgrundstücke nur von berechtigten Personen betreten werden. Unbefugte haben keinen Zutritt.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche, die die Schulhöfe benutzen, obliegt ausschließlich den Erziehungsberechtigten. Eine Aufsicht von der Samtgemeinde Emlichheim wird nicht gestellt.

Unabhängig davon ist den Anordnungen der Personen, die das Hausrecht auf den Schulhöfen ausüben, unverzüglich Folge zu leisten. Das Hausrecht üben der Schulleiter, der Hausmeister und diejenigen Personen aus, die von der Samtgemeinde Emlichheim damit beauftragt sind.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Schulhöfe als Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Es obliegt den Erziehungsberechtigten zu prüfen, ob sie - je nach Beschaffenheit der Schulhöfe und der Art ihrer Benutzung - das Spielen auf den Schulhöfen gestatten. Schnee und Eis werden im Hinblick auf den Spielbetrieb nicht beseitigt.

Die Samtgemeinde Emlichheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Schulhöfe entstehen. Sie haftet auch nicht für Schäden der Anlieger der Schulhöfe und anderer Personen, die von den Benutzern verursacht werden.

§ 8 Benutzungsausschluss

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder im Einzelfall die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann ordnungsrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden und von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Auf § 6 Abs. 2 NGO, nach dem ein Verstoß gegen diese Satzung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 9 Sonderregelungen

Sonderregelungen kann die Samtgemeindebürgermeisterin im Einzelfall zulassen.

§ 10 Inkrafttreten

Ursprungssatzung trat am 15.11.2008 in Kraft.